

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur befristeten Anmietung von Saison-Standplätzen des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Saison-Standplätzen nebst Einrichtungen und Zubehör, die zwischen dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und dem Mieter zustande kommen. Der Mieter erkennt mit Abschluss des Mietvertrages diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Mietgegenstand

Es wird die befristete Anmietung eines Camping-Standplatzes für die Winterabstellung und/oder die umseitig bezeichnete Saison beantragt. Die Winterabstellung beginnt mit dem Ende der laufenden Campingsaison und endet mit dem Saisonbeginn der umseitig bezeichneten Saison (Winterabstellungszeitraum) und umfasst regelmäßig rund fünf Monate. Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.

3. Zustandekommen des Mietvertrages

Das unterschriebene und mit allen notwendigen Angaben versehene Vertragsformular ist spätestens zum 31. Oktober beim Vermieter einzureichen. Später zugegangene Vertragsformulare können möglicherweise bei der Verteilung der Camping-Standplätze nicht mehr berücksichtigt werden. Mit Zugang der Rechnung beim Mieter kommt ein auf die Saison des umseitig bezeichneten Jahres befristeter Mietvertrag mit dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See zustande. Der Zugang der Rechnung erfolgt für den Winterabstellungszeitraum in den Monaten November und Dezember und für die Saisonmiete in den Monaten Januar und Februar. Ein früherer Zugang ist aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich. Der Mieter erkennt mit Abschluss dieses Mietvertrages die ihm in der aktuellsten Fassung bekannte Campingplatz-, See- und Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sie sind Bestandteile dieses Vertrages und können auch in der Rezeption, in der Verwaltung und im Internet auf den Seiten des Zweckverbandes: www.unterbachersee.de eingesehen werden.

4. Mietdauer

Der Mietvertrag wird für die Dauer der umseitig bezeichneten Saison und/oder des umseitig bezeichneten Winterabstellungszeitraums geschlossen und ist mithin jedes Jahr neu zu schließen. Die Mietdauer der Winterabstellung umfasst in der Regel rund fünf Monate, von November bis Ende März. Die Mietdauer der Campingsaison umfasst die jeweils geltenden Saisonzeiten, die dem Mieter mit Zugang der Rechnung bekannt gegeben werden; in der Regel rund sieben Monate, von April bis Ende Oktober.

5. Mietzins

Der Mietzins der Winterabstellung umfasst die Abstellgebühr pauschal für den Winterabstellungszeitraum. Der Mietzins für die Campingsaison umfasst die Standplatzgebühr pro m². Zusätzlich zur Standplatzgebühr ist der Mieter verpflichtet, die Gebühren für Stromzähler, Stromverbrauch, Nebenkosten und Personenkarten zu übernehmen. Der Mietzins sowie die Gebühren berechnen sich unter Zugrundelegung der veröffentlichten Preisliste, die in der Rezeption oder in der Verwaltung eingesehen werden kann und Vertragsbestandteil ist. Der Mieter verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung sämtlicher Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das folgende Konto des Vermieters bei der Stadt Sparkasse Düsseldorf: **IBAN DE67 3005 0110 0046 0047 50. BIC DUSSEDE33XXX**.

6. Sicherheitsleistung (nur für Neuverträge)

Der Mieter verpflichtet sich unwiderruflich wegen sämtlicher Forderungen des Vermieters zur Erbringung einer einmaligen Sicherheitsleistung in Höhe von 500 EURO (in Worten: fünfhundert). Die verzinsliche Sicherheitsleistung erfolgt durch Überweisung auf das Mietkautionskonto bei der Stadt Sparkasse Düsseldorf: **IBAN DE03 3005 0110 1007 1387 44. BIC DUSSEDE33XXX**. Der Mieter hat die Kautionsleistung auf das angegebene Konto zu überweisen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache von der vorherigen Stellung der Mietsicherheit abhängig zu machen. Die vereinbarungsgemäß verzinsliche Sicherheitsleistung wird von dem Vermieter getrennt von seinem Vermögen bei der Stadt Sparkasse Düsseldorf zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz angelegt; die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Wird kein weiterer Saisonvertrag geschlossen oder dieser gekündigt, rechnet der Vermieter gegenüber dem Mieter innerhalb angemessener Zeit über die Sicherheitsleistung ab und überweist einen eventuellen Überschuss einschließlich Zinsen an den Mieter.

7. Kündigung

Bei einer Kündigung durch den Mieter bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des gesamten Saisonmietbetrages davon unberührt. Während der vereinbarten Mietdauer kann das Mietverhältnis in den gesetzlich zugelassenen Fällen außerordentlich fristlos gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug kann der Vermieter nach erfolglos verstrichener Nachfrist von vier Wochen das Mietverhältnis fristlos kündigen und anderweitig über den Mietgegenstand verfügen. Dem Vermieter steht das Weiteren ein Recht zur Kündigung in den in der Campingplatzordnung geregelten Fällen zu. Bei einer Kündigung durch den Vermieter in den oben genannten Fällen bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des gesamten Mietbetrages davon unberührt. Hierbei handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatz. Es ist dem Mieter der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht oder niedriger als die Pauschale entstanden.

8. Pflichten des Mieters nach Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Campingparzelle geräumt und im sauberen Zustand zu übergeben. Genehmigte oder ungenehmigte Veränderungen sind auf Kosten des Mieters auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung ist der Vermieter berechtigt, entweder Entschädigung gem. § 546 a BGB zu verlangen oder die zurückgelassenen Gegenstände des Mieters nach vorheriger Benachrichtigung an einen anderen Ort auf dem Gelände des Vermieters zu verbringen oder diese dort einzulagern, wobei sämtliche insoweit entstehende Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet. Sollte der Mieter die verbrachten bzw. eingelagerten Sachen nach erfolglos verstrichener Nachfrist von vier Wochen nicht abgeholt haben, ist der Vermieter berechtigt, diese zu entsorgen oder freihändig zu veräußern. Die insoweit entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Ein eventuell entstehender Überschuss aus einer freihändigen Veräußerung wird durch den Vermieter nach Abzug der Kosten der Verbringung, Einlagerung, Veräußerung und eventuell rückständiger Miete für maximal drei Jahre hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit steht der Überschuss dem Vermieter zu. Eine Benachrichtigung mit Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn dem Vermieter der aktuelle Aufenthaltsort bzw. die aktuelle Postanschrift des Mieters nicht mitgeteilt wurde. Ein Weiternutzen der Campingparzellen wird nach Ablauf der Mietzeit nicht geduldet. Die Regelung des § 545 BGB („Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt. Die Frist beginnt 1. für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, 2. für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in dem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.“) wird ausgeschlossen.

9. Haftung

Der Vermieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Mieters führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Haftungsausschluss Rechte des Mieters weggenommen oder eingeschränkt werden, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck diesem gerade zu gewähren hat oder der Vermieter von denjenigen vertraglichen Pflichten befreit, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Vorstehendes gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Eine Verwahrungspflicht des Vermieters für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der Vermieter haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der Campingplatzordnung, der Seeordnung, der Hausordnung, der Geschäftsbedingungen für Bootsiegeplatzmieter am Unterbacher See (im Bootshafen und auf dem Campingplatz-Nord) sowie sonstiger Benutzungsregeln. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die vom Mieter eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mieter wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.

10. Elektronische Datenverarbeitung

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Die Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung werden in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung- und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

11. Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.